

Hessische Koch-Rezepte zum Thema "Jugendkriminalität":

Die Vorschläge des Hessischen Ministerpräsidenten zum Jugendkriminalrecht im Wahlkampf 2008

1.

Es ist ein Märchen, der sogenannte Warnschussarrest vermittele Jugendlichen, die zu einer Bewährungsstrafe verurteilt seien, erstmals Knasterfahrung und schrecke deshalb ab. Denn derjenige, der eine Bewährungsstrafe erhält, hat in aller Regel vorher schon – wahrscheinlich mehrfach – Arrest bekommen, also Knasterfahrung, allerdings ohne positive Wirkung. Sonst stünde er nicht erneut vor dem Richter, der nunmehr eine Jugendstrafe, Mindestmaß 6 Monate, Höchstmaß 10 Jahre, verhängen kann. Bis zur Strafe von 2 Jahren kann diese zur Bewährung ausgesetzt werden. Zusätzlich kann der Richter Auflagen und Erziehungsmaßnahmen anordnen. Dazu nochmals Arrest, diesmal "Warnschussarrest" genannt, zu verhängen, ist teuer und provoziert eher Bewährungsversagen, als dass er hilft.

2.

Es ist auch ein Märchen, 10 Jahre Strafandrohung, wie im geltenden Recht, reichen nicht aus, um einen Jugendlichen auf eine tugendhafte Bahn zu bringen, erforderlich seien 15 Jahre. Das schrecke ab.

Ob zehn oder fünfzehn Jahre, ist einem angetrunkenen Jugendlichen bei der Begehung einer Gewalttat egal, er macht sich das gar nicht bewußt. Es ist also auch nicht abschreckend. Zudem wissen wir, dass lange Freiheitsstrafen in hohem Maße Rückfall verursachend sind. Sie verbessern die Lage des Jugendlichen bei Entlassung nicht, sondern verschlechtern sie dramatisch. Er findet keine Wohnung, keine Arbeit, keine Hilfestellung für eine Gestaltung seines Lebens. Ihm bleibt kaum eine Alternative, als erneut Straftaten zu begehen.

3.

Ein ganz gruseliges Märchen ist es, das Jugendgerichtsgesetz sei ein Gesetz für "Kuschelpädagogik". Das Jugendstrafgerichtsgesetz enthält vielmehr einen weiten Reaktions- und Sanktionenkatalog. Er reicht von der Einstellung eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens unter besonderen Erziehungsmaßnahmen, durchaus auch belastenden, über die Möglichkeit der Verurteilung zu Schadensersatz und Wiedergutmachung durch Täter-Opfer-Ausgleich oder zu erzieherischer Gruppenarbeit, neuerdings in der Politsprache "Erziehungscamps" genannt, über Jugendarrest, über Bewährungsstrafe bis hin zu 10 Jahren Freiheitsentziehung in einer

Jugendstrafanstalt. Eine solche Bandbreite hat das Erwachsenenstrafrecht nicht. Im Jugendstrafrecht wird relativ häufiger eine freiheitsentziehende Maßnahme/Strafe verhängt als im Erwachsenenstrafrecht. Das Jugendstrafrecht ist nicht das mildere, sondern das präventiv bessere Strafrecht.

4.

Auch die Behauptung, Heranwachsende, also die 18 – 21 jährigen jungen Leute, könnten nach Jugendstrafrecht nicht angemessen bestraft werden, es müsse Erwachsenenstrafrecht angewendet werden, gehört in die Welt der bösen Märchen. Wie unter Nr. 3 gesagt, gibt es nach Jugendstrafrecht wesentlich mehr Möglichkeiten auf junge Menschen einzuwirken, auch zu bestrafen, als nach Erwachsenenstrafrecht, wo es im wesentlichen nur Geldstrafen und Freiheitsstrafen gibt. Ein Vergleich mit der Altersgruppe der Jungerwachsenen, 21- 25 Jahre, ergibt, dass Jungerwachsene nach dem Erwachsenenstrafrecht besser, das heißt milder wegkommen bei vergleichbaren Taten. Die Forderung nach Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende ist also aus der Sicht der Verschärfungsprotagonisten ein Schuss, der nach hinten losgeht.

Und nun auch noch die Herabsetzung der Strafmündigkeit! Damit ähneln Kochs Vorschläge dem Rechtszustand, der von den Nazis im Jugendgerichtsgesetz verankert und nach dem Krieg als ein Charakteristikum der Nazibarbarei im Strafrecht wieder aus dem Jugendgerichtsgesetz entfernt wurde. Begründung Kochs: Strafunmündige Kinder würden von Erwachsenen zu Straftaten angehalten. Kinder sollen also für das Verhalten ihrer Eltern bestraft werden! Was für eine Vorstellung von Recht offenbart sich da!

5.

Nicht Märchen, sondern beschämende Wirklichkeit ist die mangelhafte Umsetzung der Rechtsvorschriften des geltenden Jugendgerichtsgesetzes durch die Länder. Richter, Staatsanwälte und Jugendsozialarbeiter klagen nicht über ein zu mildes Jugendstrafrecht, sondern über mangelnde Möglichkeiten der Anwendung von schon heute im Gesetz vorgesehenen Projekten wie soziale Trainingskurse, Betreuungshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich, erzieherische Gruppenarbeit, wie z.B. "Erziehungscamps", und vieles mehr. Das alles ist neben der Bestrafung mit Arrest und langjährigen Jugendstrafen nach dem Gesetz schon heute möglich. Es gibt aber nicht genug solcher Projekte. Es fehlt am Geld und am Personal. Dafür ist aber nicht der Bund, sondern sind die Länder und die Kommunen zuständig, ganz konkret: die Ministerpräsidenten!

6.

Im übrigen sind im Gesamtaufkommen der Jugendkriminalität die schlimmen Schläger mit einem eher geringfügigen Anteil beteiligt. Das darf man nicht bagatellisieren, aber man kann diesen Schlägern mit den Möglichkeiten unseres Jugendstrafrechts angemessen begegnen. Es wäre aber ein unverantwortlicher Rückschritt in unserer Rechtskultur, deshalb ein seit Jahrzehnten bewährtes, in der Welt als vorbildlich beurteiltes Recht für junge Menschen in seinem Gesamtcharakter zu verändern. Die vorgeschlagenen Veränderungen würden überdies nicht die Lösung der Problematik bringen, wie die Verschärfungsbefürworter den Menschen glauben machen wollen. Das birgt eine große, über das Jugendstrafrecht hinaus wirkende Gefahr: Wenn die Versprechungen sich nicht erfüllen, wird nach weiteren Verschärfungen gerufen. Die Verschärfungsspirale beginnt sich zu drehen und eines Tages kommt der Ruf nach dem starken Mann. So wird die Gesellschaft allmählich entdemokratisiert.

Und vergessen wir eines nicht:

Jugendkriminalität ist der Spiegel, in dem sich der Zustand der Erwachsenengesellschaft zeigt, und wie eine Gesellschaft mit ihren jugendlichen Kriminellen umgeht, zeigt den Grad ihrer Zivilisation.

Horst Viehmann

Honorarprofessor für Jugendkriminalrecht

an der Universität zu Köln